

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1970

Nummer 58

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
764	16. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes	482

764

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

Vom 16. Juni 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz — SpkG —)“.
2. a) § 1 erhält folgende Überschrift:
„Errichtung und Auflösung von Sparkassen und Zweigstellen“.
- b) Der bisherige Wortlaut des § 1 wird Absatz 1. Die Vorschrift erhält folgenden neuen Absatz 2:
„(2) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Gewährträgers Haupt- und Zweigstellen errichten. Kreissparkassen dürfen im Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Sparkasse keine Zweigstellen errichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhörung der betroffenen Sparkasse, ihres Gewährträgers und des Sparkassen- und Giroverbandes Ausnahmen zulassen.“
3. § 3 entfällt.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufgaben

Die Sparkassen dienen der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Gewährträgers. Zu ihren Aufgaben gehört es vor allem, den Sparsinn und die Vermögensbildung zu fördern. Die Kreditversorgung dient vornehmlich der Kreditausstattung des Mittelstandes sowie der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise.“

5. a) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Im Rahmen dieses Gesetzes und der nach § 52 erlassenen Rechtsverordnung sind die Rechtsverhältnisse der Sparkasse durch Satzung zu regeln.“
- b) In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
6. a) In der Überschrift des Unterabschnittes 1. zu Abschnitt II wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
- b) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Vertretung des Gewährträgers wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

- a) die Errichtung der Sparkasse,
- b) die Auflösung der Sparkasse,
- c) die Vereinbarungen nach §§ 36, 37 und 38,
- d) den Erlaß und die Änderung der Sparkassensatzung,

- e) die Genehmigung der Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Verwaltungsrat,
- f) die Entlastung der Organe der Sparkasse,
- g) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 32 Abs. 2 ergibt.“

7. In § 8 wird das Wort „Sparkassenrat“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.“
9. a) In § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch „Vertretung“, in Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Sparkassenrates“ durch die Worte „des Verwaltungsrates“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt und dahinter werden die Worte „des Gewährträgers“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Er kann einen Beigeordneten mit seiner ständigen Vertretung beauftragen.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Ist ein Mitglied der Vertretung des Gewährträgers Vorsitzender des Verwaltungsrates, so nimmt der Hauptverwaltungsbeamte an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes den Hauptverwaltungsbeamten und einen Stellvertreter aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder. Der Hauptverwaltungsbeamte ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Verwaltungsrat darzulegen. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Gewährträgers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 der Gemeindeordnung NW gewählt. Wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Amts- oder Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden oder der Zweckverbandsmitglieder angehören können.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Buchstabe c werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

- (3) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied, das von der Gruppe der Vertretung des Gewährträgers benannt wird, die das ausgeschiedene Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte. Benennt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu bestimmen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu wählenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu benennen.
- (5) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, die im Benehmen mit dem Wirtschaftsausschuß des Landtags zu erlassen ist."
11. a) In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sparkassenrat“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.
- b) § 12 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) Dienstkräfte des Gewährträgers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe c); § 10 bleibt unberührt.“
- c) In § 12 Abs. 1 Buchstabe b) erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt sind.“
- d) § 12 Abs. 1 wird folgender Buchstabe c) hinzugefügt:
„c) Dienstkräfte der Steuerbehörden und der Deutschen Bundespost.“
- e) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldner in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Offenbarungseidverfahren in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder noch sind.“
- f) In Absatz 3 werden die Worte „den Sparkassenorganen“ durch die Worte „dem Verwaltungsrat“ ersetzt.
12. § 13 entfällt.
13. In § 14 wird das Wort „Sparkassenrates“ durch das Wort „Verwaltungsrates“ ersetzt.
14. § 15 erhält folgende Fassung:
- „§ 15
Aufgaben des Verwaltungsrates
- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik. Er überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für
- a) die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und die Berufung dessen Vorsitzenden,
 - b) die Bestellung von Stellvertretern für die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes und ihren Stellvertretern deren Aufgaben wahrnehmen,
- a) den Erlaß der Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuß, den Vorstand und die Betriebsüberwachung,
 - e) die Zuführung von Teilen des Jahresüberschusses nach § 32 Abs. 1, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Geschäftsberichtes.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
- a) den Stellenplan der Sparkasse,
 - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
 - c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden,
 - d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen,
 - e) die Aufnahme von Darlehen; dies gilt nicht für Darlehen, die aufgrund staatlicher Förderungsmaßnahmen zweckgebunden sind.
- (4) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Gewährträgers über
- a) die Auflösung der Sparkasse,
 - b) die Vereinbarungen nach §§ 36, 37 und 38,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - e) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 32 Abs. 2 ergibt.
- (5) Die Satzung kann bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden dürfen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt."
15. § 16 erhält folgende Fassung:
- „§ 16
Beanstandungen
- Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluß, so hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen."
16. a) § 17 Abs. 1 Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:
- „b) den vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern nach § 9 Abs. 1 Buchstaben a und b oder Abs. 2 Buchstaben a und b, deren Zahl um eins höher ist als die der Vorstandsmitglieder,
 - c) den Mitgliedern des Vorstandes; Stellvertreter nach § 19 Abs. 2 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“
- b) In § 17 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ehrenamtlichen“ gestrichen und das Wort „Sparkassenrat“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.

17. a) § 18 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) für deren Entscheidung er zuständig ist (§ 52),“.

- b) § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, die Hälfte seiner weiteren Mitglieder und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.“

- c) § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 15 Abs. 6, § 16 gelten entsprechend.“

18. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann Stellvertreter bestellen. Bei Sparkassen mit mehreren Vorstandsmitgliedern muß die Zahl der Stellvertreter geringer sein als die der Vorstandsmitglieder. Die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Die Zahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter wird durch die Satzung bestimmt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter werden aufgrund eines Dienstvertrages auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig. Die Vertragszeit kann unterschritten werden, wenn das Mitglied des Vorstandes oder der Stellvertreter vorher das 65. Lebensjahr vollendet. Der Beschluß über die Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Dienstzeit gefaßt werden.

(5) Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden des Vorstandes zu berufen.“

19. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) An der Beschlußfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(4) Der Vorstand kann die Ausübung seiner Befugnisse teilweise übertragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

20. § 21 entfällt.

21. a) § 22 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß er von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden ist,“.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Zweifelsfällen entscheidet bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses sowie dem Hauptverwaltungsbeamten

das Organ selbst, im übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.“

22. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses im Sinne des § 17 Abs. 1 Buchstabe b) sowie der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.“

23. a) In § 24 werden die Worte „des Sparkassenrates, des Kreditausschusses und des Vorstandes“ ersetzt durch die Worte „der Organe der Sparkasse“.

b) In Satz 1 wird der Satzteil „insbesondere mit deren Gläubigern und Schuldern“ gestrichen.

c) Satz 4 fällt ersatzlos weg.

24. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Angestellte und Arbeiter

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter sind Dienstkräfte der Sparkasse.

(2) Der Vorstand entscheidet über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

(3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.“

25. § 26 entfällt.

26. Abschnitt III und § 28 entfallen. Abschnitt IV wird neuer Abschnitt III.

27. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Voranschlag der Handlungskosten

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Voranschlag der Handlungskosten für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.“

28. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Jahresabschluß und Entlastung

(1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht vor.

(2) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und dem Regierungspräsidenten zugeleitet.

(3) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Geschäftsberichts legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Geschäftsbericht der Vertretung des Gewährträgers vor. Diese beschließt über die Zuführung des Überschusses nach § 32 Abs. 2 und die Entlastung der Organe der Sparkasse.

(4) Der Jahresabschluß, der Geschäftsbericht und die Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 2 sind unverzüglich dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Vorstand hat den festgestellten Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk in den für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

(5) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts erlassen.“

29. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Jahresüberschuß

(1) Der Verwaltungsrat kann bei Feststellung des Jahresabschlusses mit Wirkung für den Bilanzstichtag einen Teil aus dem Jahresüberschuß der Sicherheitsrücklage zuführen. Er kann ferner einen Teil aus dem Jahresüberschuß, der nicht mehr als die Hälfte des sich aus Absatz 2 ergebenden Betrages ausmacht, einer freien Rücklage zuführen.

(2) Die Vertretung des Gewährträgers beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates, daß von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuß

- a) ein Zehntel, wenn die Sicherheitsrücklage 3 vom Hundert, aber noch nicht 5 vom Hundert ihrer gesamten Einlagen,
- b) bis zu einem Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 5 vom Hundert, aber noch nicht 7½ vom Hundert ihrer gesamten Einlagen,
- c) bis zur Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 7½ vom Hundert, aber noch nicht 10 vom Hundert ihrer gesamten Einlagen,
- d) bis zu drei Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert oder mehr ihrer gesamten Einlagen

beträgt, dem Gewährträger, der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt wird.

(3) Der nicht nach den Absätzen 1 und 2 verwendete Teil des Jahresüberschusses ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

(4) Verzichtet die Vertretung des Gewährträgers auf die Zuführung eines Betrages an den Gewährträger, so kann der Verwaltungsrat diesen unmittelbar Dritten zuführen.

(5) Der Gewährträger hat den ihm nach Absatz 2 zugeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wird der Betrag nach Absatz 4 Dritten unmittelbar zugeführt, so ist er ebenfalls für gemeinnützige Zwecke zu verwenden."

30. Abschnitt V wird Abschnitt IV und erhält folgende Überschrift:

„Aufsicht“.

31. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden bleiben unberührt.“

32. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Genehmigungspflichtige Sparkassengeschäfte

Der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf die Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen auch an Mitglieder des Zweckverbandes.“

33. Abschnitt „B. Girozentralen“ (§§ 36 bis 42) wird aufgehoben.

34. Es wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„V.

Zusammenlegung von Sparkassen

§ 36

Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen können durch Beschluß der Vertretungen ihrer Gewährträger nach Anhörung der Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, daß

1. eine Sparkasse entsteht, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen als Ganzes übergeht (Zweckverbandssparkasse) oder
2. eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als Ganzes übergeht.

(2) In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Gewährträgerschaft zu regeln.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit dem Innenminister zu erteilen.

(4) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluß von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(5) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erläßt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Vereinigung von Sparkassen (Absatz 1, 4, 5) erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

(7) Im Falle der Vereinigung von Sparkassen, bei der eine neue Sparkasse entsteht oder errichtet wird, werden die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) den Personalräten der Einzelsparkassen zukommenden Befugnisse und Pflichten von dem Zeitpunkt an, in dem die Vereinigung der Sparkassen wirksam wird, bis zur Neuwahl des Personalrates für die vereinigte Sparkasse von einer Personalkommission ausgeübt. In die Personalkommission wird, soweit Gruppenwahl nach §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 2 LPVG stattgefunden hat, von dem Personalrat der einzelnen Sparkasse je ein Mitglied der in dem bisherigen Personalrat der Sparkasse vertretenen Gruppen entsandt. Soweit eine gemeinsame Wahl nach § 15 Abs. 2 und 5 LPVG stattgefunden hat, werden von dem Personalrat der einzelnen Sparkasse zwei seiner Mitglieder in die Personalkommission entsandt. Für die Mitglieder nach Satz 2 und 3 ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Der Wahlvorstand für die Neuwahl des Personalrates ist spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt zu bestellen, in dem die Vereinigung der Sparkassen wirksam wird.

§ 37

Neuordnung der Sparkassen
bei Gebietsänderungen der Gewährträger

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Gewährträgerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung

und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Gewährträger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(4) § 36 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 38

Übertragung von Zweigstellen

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Gewährträgers liegen, sind unbeschadet von § 37 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten. Von der Übertragung kann bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister abgesehen werden; dieser hat die andere Sparkasse, deren Gewährträger und den Sparkassen- und Giroverband zu hören.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet der Regierungspräsident die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(3) § 36 Abs. 6 und § 37 Abs. 3 gelten entsprechend."

35. Hinter § 38 ist folgender Abschnitt einzufügen:

„B. Girozentrale

§ 39

Rechtsnatur

Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster.

§ 40

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Westdeutschen Landesbank Girozentrale werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 41

Aufgaben

(1) Der Westdeutschen Landesbank Girozentrale obliegen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank. Sie kann auch Bankgeschäfte anderer Art und die weiteren in ihrer Satzung vorgesehenen Geschäfte betreiben.

(2) Als Sparkassenzentralbank verwaltet sie insbesondere die Einlagen der Sparkassen und pflegt den Spargiroverkehr.

§ 42

Haftung der Gewährträger

(1) Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sind

das Land Nordrhein-Westfalen,
der Landschaftsverband Rheinland,
der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

(2) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Bank nach Maßgabe der Satzung. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale nicht zu erlangen ist.

§ 42 a

Organe

(1) Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sind

a) der Verwaltungsrat,
b) der Vorstand.

(2) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

§ 42 b

Rechnungslegung und Gewinnverteilung

(1) Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ist mindestens einmal im Jahr durch einen vom Verwaltungsrat zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die näheren Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Gewinnverteilung trifft die Satzung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses erlassen.

§ 42 c

Aufsicht

Die staatliche Aufsicht über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale führt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr."

36. a) § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abstimmung in der Versammlungsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so gelten die Sätze 3 und 4. Jeder Vertreter hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr als 1,5 vom Hundert, so hat der Vertreter für jede weitere angefangene 1,5 vom Hundert je eine Zusatzstimme.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe im übrigen regelt die Satzung.“

37. a) Die Überschrift des § 48 erhält folgende Fassung: „Versorgungslasten“.

b) § 48 Abs. 1 und Abs. 2 sind gegenstandslos. Absatz 3 wird alleinige Bestimmung.

38. § 49 entfällt.

39. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Sonderregelungen

Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane,

die vor dem 1. Januar 1957 aus Anlaß der Zusammenlegung von Sparkassen getroffen worden sind, ferner Abweichungen, die durch Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden notwendig werden, können nach Anhören der beteiligten Sparkassen und des Sparkassen- und Giroverbandes durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister zugelassen werden. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen."

40. § 51 entfällt.

41. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Durchführung des Gesetzes

(1) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister eine Rechtsverordnung über die Zuständigkeit des Kreditausschusses und des Vorstandes im Kreditgeschäft, über die Geschäfte der Sparkassen (Verbindlichkeiten, Anlage der Sparkassenbestände, sonstige Geschäfte), über die Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, die Übertragung von Geschäftsführungsbefugnissen, über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern, über die Auflösung der Sparkasse und über die Zulassung von Ausnahmen durch die Aufsichtsbehörden zu erlassen.

(2) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

42. § 53 entfällt.

Artikel II

(1) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes tätigen Vorstandsmitglieder der Sparkasse werden zu diesem Zeitpunkt Beamte der Sparkasse in gleicher Rechtsstellung. Sie können auf eigenen Antrag unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Mitglieder des Vorstandes nach § 19 Abs. 4 bestellt werden, wenn der Verwaltungsrat zustimmt.

(2) Im übrigen werden die beim Inkrafttreten des Gesetzes bei der Sparkasse noch tätigen Beamten mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom Vorstand ernannt und entlassen. Sie können auf eigenen Antrag unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis Angestellte der Sparkasse werden, wenn der Vorstand zustimmt.

(3) Die nach der Disziplinarordnung den Dienstvorgesetzten zustehenden Befugnisse werden hinsichtlich der Beamten der Sparkasse von Hauptverwaltungsbeamten des Gewährträgers wahrgenommen. Bei Zweckverbands-sparkassen werden diese Befugnisse von den nach § 10 Abs. 1 und Abs. 4 gewählten Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommen.

Artikel III

Das Gesetz über die Zusammenlegung der Girozentralen (Landesbanken) in Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1968 (GV. NW. S. 349) wird aufgehoben.

Artikel IV

Die Wahlzeit der tätigen Sparkassenräte und Kreditausschüsse endet abweichend von § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 Sparkassengesetz mit Inkrafttreten dieses Gesetzes; die Neuwahl der Verwaltungsräte und Kreditausschüsse hat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

Artikel V

(1) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, das Sparkassengesetz mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu bereinigen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kassmann

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 482.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.